Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 682**
18. Wahlperiode **13.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Beschäftigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Ausländerbehörden Baden-Württembergs

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg in ein Beamtenverhältnis berufen werden?

2. Wie häufig kam das in den vergangenen fünf Jahren vor?

3. Fällt die Entscheidung über Einreise- und Aufenthaltspapiere unter den Vorbehaltsbereich des § 7 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz?

4. Dürfen Tarifbeschäftigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit in unteren Ausländerbehörden des Landes über Einreise- oder Aufenthaltspapiere entscheiden?

5. Wie viele Beschäftigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind derzeit in unteren Ausländerbehörden Baden-Württembergs tätig?

6. Welche Staatsangehörigkeiten weisen diese Beschäftigten auf?

7. Wie viele dieser Beschäftigten sind Beamte?

8. Welche Sicherheitsüberprüfung durchlaufen Beschäftigte, bevor sie über Aufenthaltstitel oder Einreisepapiere entscheiden?

9. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung seit 2020 Kenntnis von Ermittlungen gegen Beschäftigte von Ausländerbehörden wegen Urkundenfälschung oder Bestechlichkeit?

10. Welche Kontrollen gelten in den Ausländerbehörden des Landes, damit ein einzelner Sachbearbeiter Einreisepapiere nicht allein ausstellen kann?

10.10.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 13.10.2026 / Ausgegeben: 11.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Stadt Dortmund hat Strafanzeige gegen einen ehemaligen Mitarbeiter des Amtes für Migration erstattet – dieser ist Afghane. Ihm wird vorgeworfen, Einreisepapiere gefälscht zu haben und Landsleute einschleusen zu wollen. Nach § 7 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz darf in ein Beamtenverhältnis in der Regel nur berufen werden, wer Deutscher oder Staatsangehöriger der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Entscheidungen über Aufenthalt und Einreise sind hoheitlich. Ob Tarifbeschäftigte ohne deutschen Pass in baden-württembergischen Ausländerbehörden solche Entscheidungen treffen, welche Staatsangehörigkeiten sie haben und welche Kontrollen gelten, ist nicht dargestellt.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. IM1-13-632/1/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg in ein Beamtenverhältnis berufen werden?

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis ergeben sich aus § 7 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Bezüglich der Staatsangehörigkeit gilt danach Folgendes:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Buchstabe a), eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Buchstabe b) – relevant für Island, Liechtenstein und Norwegen – oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben (Buchstabe c) – insbesondere der Schweiz –, besitzt.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen (§ 7 Absatz 3 BeamtStG). Zuständig für die Entscheidung über eine solche Ausnahme ist die Behörde, die über die Ernennung der Beamtin oder des Beamten entscheidet (§ 4 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes).

2. Wie häufig kam das in den vergangenen fünf Jahren vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Fällt die Entscheidung über Einreise- und Aufenthaltspapiere unter den Vorbehaltsbereich des § 7 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz?

Zunächst ist festzustellen, dass die unteren Ausländerbehörden die Entscheidungen zu Aufenthaltstiteln im Sinne des § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit Ausnahme des Visums treffen. Über Einreisen per Visum entscheidet die Auslandsvertretung im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts.

Die Entscheidung, ob eine Aufgabe unter § 7 Absatz 2 BeamtStG fällt (sogenannter Vorbehaltsbereich) und deshalb nur Deutsche in ein Beamtenverhältnis berufen werden dürfen, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der von der jeweiligen Beamtin oder dem jeweiligen Beamten nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit wahrzunehmenden Funktionen getroffen werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Ernennungsbehörde des Dienstherrn. In Baden-Württemberg gibt es 137 untere Ausländerbehörden, die jede einem eigenen Dienstherrn zugehörig sind.

4. Dürfen Tarifbeschäftigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit in unteren Ausländerbehörden des Landes über Einreise- oder Aufenthaltspapiere entscheiden?

Seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration gibt es keine Vorgaben zum Personaleinsatz bei den unteren Ausländerbehörden. Die Entscheidung hierüber obliegt allein der Behördenleitung im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit.

5. Wie viele Beschäftigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind derzeit in unteren Ausländerbehörden Baden-Württembergs tätig?

6. Welche Staatsangehörigkeiten weisen diese Beschäftigten auf?

7. Wie viele dieser Beschäftigten sind Beamte?

8. Welche Sicherheitsüberprüfung durchlaufen Beschäftigte, bevor sie über Aufenthaltstitel oder Einreisepapiere entscheiden?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich sieht § 8 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) eine einfache Sicherheitsüberprüfung bei Personen vor, die entweder Zugang zu VS VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 LSÜG ausüben. Dies ist bei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in der Ausländerbehörde in der Regel nicht der Fall.

9. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung seit 2020 Kenntnis von Ermittlungen gegen Beschäftigte von Ausländerbehörden wegen Urkundenfälschung oder Bestechlichkeit?

Entsprechende Mitteilungen der Staatsanwaltschaft nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen sind bei Beamtinnen und Beamten an die zuständigen Dienstvorgesetzten zu richten.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Eine berufs- bzw. tätigkeitsbezogene Erfassung von Tatverdächtigen ist in der PKS nicht vorgesehen. Eine valide Auskunft im Sinne der Fragestellung ist auf dieser Grundlage folglich nicht möglich.

10. Welche Kontrollen gelten in den Ausländerbehörden des Landes, damit ein einzelner Sachbearbeiter Einreisepapiere nicht allein ausstellen kann?

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat gegenüber den Ausländerbehörden keine Vorgaben oder Anweisungen erlassen, welche ausschließen, dass eine einzelne Sachbearbeitung in der Ausländerbehörde allein über Aufenthalts- oder Einreisepapiere entscheidet. Die Entscheidung hierüber obliegt allein der Behördenleitung im Rahmen seiner Personal- und Organisationshoheit.

In Vertretung

Steinbacher

Staatssekretär